

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Klaus Ernst, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6050 –**

Versandhandel mit Medikamenten

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) wurde der Versandhandel für alle zugelassenen Arzneimittel freigegeben. Die Entscheidung für diese sehr weitreichende Liberalisierung des Apothekenmarktes stand insbesondere im Zusammenhang mit den Kostendämpfungsbemühungen im Gesundheitswesen. Mit der Gesetzesänderung sollten Einsparungen in Millionenhöhe erzielt werden.

Gleichzeitig sollten alle Patientinnen und Patienten durch einen geregelten, kontrollierten und überwachten Versandhandel ebenso geschützt werden, als wenn die Abgabe der Medikamente durch eine Apotheke erfolgt. Dafür wurden hohe Anforderungen an die Freigabe des Versandhandels gestellt. Im Fokus der Gesetzgebung standen Patientinnen und Patienten, die aufgrund der jahrelangen Einnahme eines Medikaments, zum Beispiel zur Behandlung des Bluthochdrucks, gut auf ihr Präparat eingestellt waren und keiner weiteren Beratung beim jeweiligen Apothekenbesuch bedurften. Die Versorgung mit schnell benötigten Medikamenten könnte demgegenüber bei den Apotheken verbleiben.

Doch nun wird ein weiterer Expansionsschritt der Versandapotheken durch die neue Zusammenarbeit mit Abholpunkten (z. B. Drogeriemärkten) vollzogen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der auf Basis des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2004 mögliche Versandhandel mit Arzneimitteln kann nur von einer öffentlichen Apotheke zusätzlich zu ihrem normalen Betrieb erfolgen. Versandapotheken sind daher immer gleichzeitig Präsenzapotheken, die behördlich überwacht werden. Insoweit erfolgt auch die Abgabe von Arzneimitteln immer durch eine öffentliche Apotheke.

Zu neuen Vertriebsformen hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschieden, dass ein Bestell- und Abholservice für apothekenpflichtige Arzneimittel in Drogeriemärkten in Zusammenarbeit mit einer Apotheke, die

Versandhandel mit Arzneimitteln betreibt, zulässig ist. Auch bei weiteren Vertriebsformen, die sich aus dem Versandhandel entwickeln, ist die versendende Apotheke für die Beratung des Kunden und die korrekte Auslieferung verantwortlich. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Bundesregierung äußert sich zu laufenden Rechtsstreitigkeiten nicht.

1. Welchen Anteil hat der Versandhandel 2005 und 2006 an den Arzneimittel-
ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung?

Wie viele Rezepte wurden bei Versandapotheken eingelöst und welcher Umsatz durch den Verkauf von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erzielt?

Der Anteil der Ausgaben für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung, die über den Versandhandel bezogen werden, lag 2005 bei rd. 0,6 v. H. und 2006 bei rd. 0,8 v. H.

Angaben über die Anzahl eingelöster Rezepte und den in Versandhandelsapotheken erzielten Umsatz mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln liegen in der Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vor.

2. In welchem Umfang konnten durch die Freigabe des Versandhandels für
alle zugelassenen Arzneimittel Einsparungen erzielt werden?

Wem kamen diese Einsparungen zugute?

Angaben dazu liegen dem Bundesministerium für Gesundheit nicht vor.

3. Worauf führt die Bundesregierung die Tatsache zurück, dass durch die Frei-
gabe des Versandhandels für alle zugelassenen Arzneimittel nicht die er-
hofften Einsparungen in Millionenhöhe erzielt werden konnten?

Ziel der Einführung des Versandhandels mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln war es, die Anliegen von Verbrauchern wie chronisch Kranken, immobilen Patientinnen und Patienten, älteren Bürgerinnen und Bürgern, Berufstätigen oder Kunden mit größerer Entfernung zur nächsten Apotheke zu berücksichtigen. Die Freigabe des Versandhandels erfolgte nicht, um Einsparungen zu erzielen.

4. In welchem Umfang konnten die Krankenkassen durch spezielle Verträge
mit einzelnen Versandapotheken Arzneimittelkosten einsparen?

Wie viele solcher Verträge sind der Bundesregierung bekannt?

Das Bundesministerium für Gesundheit führt nicht die Rechtsaufsicht über die einzelnen Krankenkassen. Es kann deshalb nicht die Vorlage entsprechender Verträge verlangen. Demgegenüber sind die zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht befugt, sich von den Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen vorlegen zu lassen – allerdings nur zur Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit.

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Bedenken der Bundesärztekammer,
die in der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ärzten und einer Versand-
apotheke einen Verstoß gegen die Musterberufsordnung sieht, wenn Ärztin-
nen und Ärzte ihre Patientinnen und Patienten – ggf. in Zusammenhang mit
der Zahlung einer Prämie – auf eine Versandapotheke aufmerksam machen
oder diese sogar empfehlen?

Nach § 34 Abs. 1 der Musterberufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO) ist es ihnen nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen. Da das ärztliche Berufsausübungsrecht einschließlich der Aufsicht nach dem Grundgesetz in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, ist es nicht die Aufgabe der Bundesregierung, zu einem möglicherweise berufswidrigen Verhalten von Ärztinnen und Ärzten Stellung zu nehmen.

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die zunehmende Etablierung von Versandhandelsapotheken in Kombination mit den neuen Vertriebsformen die flächendeckende Beratung durch Apotheken insbesondere von älteren Bürgerinnen und Bürgern gefährdet?

Wenn nein, wie kommt die Bundesregierung zu ihrer Auffassung?

Falls ja, wie kann die zeit- und wohnortnahe Versorgung mit Medikamenten bei Akutbedarf künftig gewährleistet werden?

Der Versand mit Arzneimitteln kann nur von einer öffentlichen Apotheke zusätzlich zu ihrem normalen Betrieb erfolgen. Ihre Beratungspflicht besteht unabhängig von der Vertriebsform. Insoweit ist die zeit- und wohnortnahe Versorgung mit Medikamenten bei Akutbedarf gewährleistet.

7. Sieht die Bundesregierung aufgrund der Entwicklung neuer Vertriebsformen die Arzneimittelsicherheit gefährdet?

Wenn nein, worauf führt die Bundesregierung ihre Einschätzung zurück?

8. Sieht die Bundesregierung angesichts neuer Tendenzen der Zusammenarbeit von Versandapotheken mit Abholpunkten wie beispielsweise Drogerieketten dringenden Handlungsbedarf

- a) hinsichtlich der Konkretisierung des Begriffs des Versandhandels sowie
b) im Hinblick auf eine Einschränkung des Versandhandels auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel?

Wie begründet die Bundesregierung jeweils ihre Einschätzung auch im Hinblick auf die Erfordernisse Qualitätssicherung und Arzneimittelsicherheit?

Der Gesetzgeber hat für den Versandhandel Regelungen zur Qualitätssicherung vorgeschrieben, die unabhängig von der Art des Versandes gelten.

9. Wie soll das elektronische Rezept, das im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte flächendeckend eingeführt wird, in der Versandapotheke eingelöst werden und welche Erfahrungen in der Handhabung liegen aus den Testregionen dazu vor?

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte einschließlich ihrer Anwendungen, wie dem elektronischen Rezept, ist Aufgabe der von der gemeinsamen Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung gegründeten Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik). Die Einlösung elektronischer Rezepte in Apotheken, die Versandhandel mit Arzneimitteln betreiben, ist Bestandteil der Testphase zur elektronischen Gesundheitskarte, die abschnitts- und stufenweise durchgeführt wird. Nach der vom Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Ersatzvornahme erlassenen „Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen

Gesundheitskarte“ (in der Fassung vom 5. Oktober 2006, BGBl. I S. 2189) wird die Fernübermittlung von elektronischen Rezepten sowohl an Präsenzapotheken als auch an solche, die zusätzlich Versandhandel mit Arzneimitteln betreiben, im Funktionsabschnitt 4 getestet.